
Regierungsratsbeschluss über die Gebühren für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz¹

(Änderung vom 6. Dezember 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Der Regierungsratsbeschluss über die Gebühren für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz vom 18. Dezember 1972² wird wie folgt geändert:

§ 4 Bst. a

(Es werden erhoben:)

- a) Für die Überprüfung einer Eigenabnahme durch die Garage Fr. 25.-

§ 5

Die Berechnung der Gebühr für die Führerprüfung erfolgt nach Zeitaufwand. Der Ansatz beträgt pro Verkehrsexperten-Stunde Fr. 120.-. Für Theorieprüfungen in Gruppen werden pro Prüfung Fr. 40.- verrechnet.

§ 7 Abs. 1 Bst. a und b

(¹ Es werden erhoben:)

- a) Für die Ausstellung eines Lernfahrausweises oder einer Zulassungsbewilligung Fr. 90.-
b) für die Prüfung eines Gesuches um Umschreibung des ausländischen Führerausweises Fr. 90.-

§ 8 Abs. 1 Bst. b, c, d, e, f, g und h; Abs. 2

(¹ Es werden erhoben:)

- b) für die Ausstellung eines neuen FAK infolge Verlust, Nachträgen, Eintrag oder Aufhebung von Befristungen, Auflagen oder Ergänzungen Fr. 40.-
c) für die Ausstellung eines FAK bei freiwilligem Verzicht auf Kategorien oder bei Aufhebung einer medizinisch begründeten Auflage Fr. 20.-
d) für die Ausstellung eines internationalen Führerausweises Fr. 40.-
e) für die Ausstellung eines ordentlichen oder befristeten Fahrzeugausweises, eines Ausweises für ein Ersatzfahrzeug oder eines Tagesausweises (24 Stunden ohne Versicherungsprämie) sowie für den Eintrag „Halterwechsel verboten“ Fr. 50.-

- f) für die Ausstellung eines Fahrzeugausweises infolge Verlust, Namensänderung, Versicherungswechsel, Eintrag oder Aufhebung von Auflagen oder technischen Daten, Ablauf der Gültigkeitsdauer Fr. 30.-
- g) für die Ausstellung eines internationalen Fahrzeug- und Zulassungsscheines Fr. 30.-
- h) für die Ausstellung eines Mofa-Ausweises Fr. 20.-
- ² Für die Neuanfertigung eines Ausweises in Papierformat infolge Adressänderung wird keine Gebühr erhoben.

§ 9

(Es werden erhoben:)

Bst. a wird aufgehoben.

Die bisherigen Bst. b - h werden zu a - g; Bst. h (neu)

- a) Für die Bewilligung für zivile motor- und radsportliche Veranstaltungen (Wettfahrten) Fr. 50.- bis Fr. 1000.-
- b) für Sonderbewilligungen oder Streckenabklärungen bei grenzüberschreitendem Verkehr eine Grund- und eine Zusatzgebühr:
- Grundgebühr wegen Überschreitung der gesetzlichen Masse und Gewichte Fr. 50.-
 - Zusatzgebühr bei Überschreitung des gesetzlichen Höchstgewichtes je weitere angebrochene 10 t Fr. 20.-
 - Zusatzgebühr bei Überschreitung der gesetzlichen Höchstbreite je weiteren angebrochenen halben Meter Fr. 10.-
- Für die Retourfahrt innert vier Wochen wird die Grundgebühr nur einmal berechnet, die Zusatzgebühr jedoch auch für den Rücktransport.
- Für Mehrfachfahrten wird die Grundgebühr einmal, die Zusatzgebühr jedoch für jede Fahrt berechnet.
- Bei Konvoifahrten ist für jedes Fahrzeug eine Bewilligung mit den ganzen Ansätzen erforderlich.
- Für Fahrten bis maximal zwei Kilometer ist nur die Hälfte der Zusatzgebühr zu entrichten.
- d) für Jahresbewilligungen
- ...
 - Zusatzgebühr bei Überschreitung des gesetzlichen Höchstgewichtes je weitere angebrochene 5 t Fr. 150.-
- f) Kosten für besondere Aufwendungen
- ...
 - für Abklärungen für das Befahren von Bezirks-, Gemeinde- oder Privatstrassen Fr. 20.-
 - Neuausstellung einer Bewilligung infolge Verlust oder Annullierung Fr. 20.-
- g) für andere, nicht ausdrücklich genannte Sonderbewilligungen Fr. 50.- bis Fr. 1000.-
- h) für die erstmalige Erteilung einer Parkkarte für Behinderte oder für die Befreiung von der Gurten- oder Helmtragepflicht Fr. 30.-

§ 10 Abs. 1 Bst b, d, e, f und g; Abs. 2

¹ Es werden erhoben:)

- b) für die Wiederausgabe deponierter Schilder Fr. 30.-
- d) für den Einzugsauftrag von Ausweis und Schildern an die Polizei Fr. 120.-
- e) für Administrativmassnahmen (Entzüge, Verweigerungen, Aberkennungen, Fahrverbote, Verwarnungen, Aufhebungen usw.) Fr. 50.- bis Fr.500.-
- f) für Expertisen nach Zeitaufwand je Stunde Fr. 130.-
- g) für andere im vorliegenden Beschluss nicht erwähnte Massnahmen und Dienstleistungen je nach Aufwand Fr.30.- bis Fr. 2000.-

² Versandkosten für Schilder, Expressporto, Drucksachen und Fotokopien werden gesondert verrechnet.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Kurt Zibung
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ GS 16-207.

² SRSZ 782.311.